



<b>1. Firma/Name Adresse</b>	In dieses Feld ist die <b>vollständige Adresse</b> (inkl. Gesellschaftsform bzw. Name des Inhabers) des Arbeitgebers einzutragen. Die Zustellung sämtlicher Korrespondenzen erfolgt an diese Anschrift.
<b>2. Vertreter/Pächter</b>	Auf diese Zeile ist die Anschrift eines allfälligen Vertreters, bei Restaurants <b>die vollständige Privatadresse des Pächters bzw. Inhabers</b> , einzutragen. Ist Pächter bzw. Inhaber eine juristische Person, so ist die Anschrift des statutarischen Sitzes anzuführen.
<b>3. Sachbearbeiter</b>	Auf diese Zeile ist Name und Telefonnummer des für die Quellensteuerabrechnung zuständigen Sachbearbeiters einzutragen.
<b>4. Abrechnungsperiode</b>	Auf diese Zeile ist der Zeitraum über den abgerechnet wird, einzutragen. Dieser beträgt in der Regel <b>drei Monate</b> , d.h. per 31.3./30.6./30.9. und 31.12.
<b>5. AHV-Nummer</b>	In diese Spalte sind in <b>aufsteigender Reihenfolge</b> die AHV-Nummern (11stellig) der Arbeitnehmer einzutragen. Sind diese unbekannt, ist das genaue Geburtsdatum einzutragen.
<b>6. Name/Vorname</b>	In diese Spalte ist (zuerst) der Familienname und (anschliessend) der Vorname des Arbeitnehmers einzutragen. Bei einem Tarifwechsel (z.B. zusätzlicher Kinderabzug) während der Abrechnungsperiode ist der Name des Arbeitnehmers jeweils ein zweites Mal auf einer neuen Zeile einzutragen (siehe Beispiel Seite 1: Muster Ivica).
<b>7. Wohnsitzgemeinde/Kanton</b>	In diese Spalte ist die Wohnsitzgemeinde und der Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers einzutragen.
<b>8. Mutationsdaten Eintritt/Austritt Tarifwechsel</b>	In diese Spalte ist das Ein- bzw. Austrittsdatum in die Firma von jedem Arbeitnehmer anzugeben, dessen Quellensteuerpflicht im Verlaufe der Abrechnungsperiode (siehe Feld Nr. 4) begann (z.B. Arbeitsaufnahme) oder endete (z.B. Erhalt der Niederlassung oder Austritt aus der Firma). Ergab sich während der Abrechnungsperiode weder ein Ein- noch ein Austritt des Arbeitnehmers, bleibt diese Spalte leer. Bei einem Tarifwechsel während der Abrechnungsperiode ist dieser mit der Bezeichnung TW (Tarifwechsel) und Angabe des entsprechenden Monats aufzuführen (siehe Beispiel Seite 1: Muster Ivica).
<b>9. Bruttolohn</b>	In diese Spalte ist der gesamte, ausbezahlte <b>Bruttolohn pro Monat</b> (ohne Abzug für AHV/IV, BVG etc.) <b>inklusive sämtlicher Zulagen</b> und <b>Naturalleistungen</b> (z.B. Unterkunft und Verpflegung) einzutragen.
<b>10. Kinderzulagen</b>	In diese Spalte sind die Kinderzulagen pro Monat einzutragen.
<b>11. Total</b>	In diese Spalte ist das Total der Abrechnungsperiode einzutragen.
<b>12. Tarifeinstufung</b>	In diese Spalte ist die Tarifeinstufung (A+, Ad, B+, Bd, C+, Cd, D oder G) des Arbeitnehmers einzutragen.
<b>13. Kinderanzahl</b>	In diese Spalte ist die Anzahl der Kinder <b>gemäss aufgerechneter Kinderzulagen</b> einzutragen.
<b>14. Quellensteuern</b>	<sup>1</sup> In diese Spalte ist der Steuerabzug in Prozent pro Monat einzutragen. <p><sup>2</sup> In diese Spalte ist der Totalbetrag der entsprechenden Abrechnungsperiode einzutragen.</p>
<b>15. Total Quellensteuer</b>	In dieses Feld ist das Total der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzutragen.
<b>16. Bezugsprovision</b>	In dieses Feld ist die – Ihnen für Ihre Bemühungen zustehende – Bezugsprovision von 4% der gesamten Quellensteuer (siehe Feld Nr. 15) einzutragen.
<b>17. Ablieferungspflichtiger Betrag</b>	In dieses Feld ist der nach Abzug der Bezugsprovision abzuliefernde Quellensteuerbetrag einzutragen. Dieser ist innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu begleichen.
<b>18. Teilzahlungen</b>	In dieses Feld sind geleistete Teilzahlungen (z.B. Akontozahlungen) einzutragen.
<b>19. Gutschriftsanzeige</b>	In dieses Feld ist eine allfällige Gutschriftsanzeige für vorgängig zuviel geleistete Quellensteuern einzutragen. Gutschriften werden generell mit den nächstfolgenden Abrechnungsperioden verrechnet.
<b>20. Restbetrag</b>	In dieses Feld ist der nach Abzug der Teilzahlungen bzw. Gutschriften verbleibende Restbetrag einzutragen.
<b>21. Abrechnungsdatum</b>	Auf diese Zeile ist Ort und Datum der Abrechnung einzutragen. Die Abrechnung ist spätestens <b>30 Tage</b> nach Ablauf der Abrechnungsperiode (siehe Feld Nr. 4) der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. <b>Für Quellensteuern, die später als 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode einbezahlt werden, müssen Verzugszinsen berechnet werden.</b>
<b>22. Unterschrift</b>	Auf diese Zeile ist die eigenhändige Unterschrift des Verantwortlichen bzw. Vertreters einzutragen.

## Wichtige Hinweise

Quellensteuerpflichtig sind alle erwerbstätigen ausländischen Arbeitnehmer, die nicht im Besitze des Ausländerausweises «C» (Niederlassung) sind. Erhält der Quellensteuerpflichtige den Ausweis «C», so untersteht er bis zum Ende des laufenden Monats der Quellensteuerpflicht.

Den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit Personen mit Wohnsitz im Ausland, die für kurze Dauer im Kanton in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen der von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Steuerschuldner ist der Arbeitgeber, gegebenenfalls auch die Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, wenn die steuerbare Leistung direkt an den Steuerpflichtigen ausgerichtet wird. Er hat die Unterstellungsverfügung/Tarifeinstufung bis zu deren Aufhebung zu beachten oder, wenn eine solche fehlt, die Steuerpflicht bei der zuständigen Steuerbehörde zu klären.

Der Steuerschuldner hat alle notwendigen Massnahmen vorzukehren, die für eine vollständige Steuererhebung notwendig sind. Er ist insbesondere verpflichtet,

– bei Fälligkeit der Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten oder bei anderen Leistungen, wie Naturalleistungen, **Trinkgeldern** usw. vom Arbeitnehmer einzufordern;

– den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist;

– die Steuern vierteljährlich mit der kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen und ihr innert 30 Tagen zu überweisen. Verspätete Zahlungen sind verzugszinspflichtig;

– dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

– der Steuerverwaltung zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren und ihr die notwendige Auskunft zu erteilen.

Für Verwaltungsräte, Künstler, Musiker, Sportler, Referenten usw. ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bestehen separate Bestimmungen, separate Abrechnungsformulare und separate Tarife.

<b>Alimente</b>	Steuerpflichtige, die Alimentenzahlungen an den getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten geltend machen, können bis spätestens 31. März des Folgejahres ein Gesuch um Tarifkorrektur unter Beilage des Trennungs-/Scheidungsurteils inkl. Zahlungsnachweise bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, einreichen.
<b>Änderung des Zivilstandes und der Kinderanzahl</b>	Ändert sich der Zivilstand des Arbeitnehmers durch Heirat, Trennung, Scheidung, Tod des Ehegatten oder ändert sich die Anzahl der Kinderabzüge durch Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht, ist dies beim Quellensteuerabzug im folgenden Monat zu berücksichtigen. In gleicher Weise ist Änderungen beim Bruttolohn zufolge allfälligem An- oder Wegfall der Haushaltzulage bzw. Zu- oder Abgang der Kinderzulage Rechnung zu tragen.
<b>Auskunftspflicht</b>	Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu erteilen, damit dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges überprüfen kann.
<b>Berufsaufgabe</b>	Bei nur vorübergehendem Unterbruch in der Erwerbstätigkeit eines Ehepartners bleibt der andere Ehegatte im Tarif C steuerpflichtig. <p>Bei Berufsaufgabe von länger als 6 Monaten ist sofort, jedoch bis spätestens 31. März des Folgejahres ein schriftliches Gesuch um Tarifänderung einzureichen.</p>

<b>Bruttolohn/Zulagen inkl. Pauschalspesen inkl. Trinkgelder</b>	Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der effektive monatliche Bruttolohn <b>ohne jeden Abzug</b> (wie z.B. AHV/IV, BVG etc.) massgebend. <p><b>Zum Bruttolohn gehören auch die durch den Arbeitgeber ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen, insbesondere Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen sowie sämtliche Lohnzulagen (Teuerungs-, Familienzulagen, Trinkgelder (7%), Gratifikationen, Treueprämien, 13. Monatslohn, Provisionen, Pauschalspesen, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, Renten usw.).</b> Alle diese Nebenleistungen werden <b>in dem Monat, in dem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt</b>, zu den normalen Bruttomonatseinkünften hinzugerechnet. Die Steuer ist auf dem so errechneten Gesamtbetrag zu erheben.</p>
--	---

**Die durch die Ausgleichskassen dem Arbeitnehmer direkt ausbezahlten Haushalt- und Kinderzulagen sind ebenfalls in den Bruttolohn einzubeziehen.**

In die Berechnung des Bruttolohnes sind auch allfällige **Naturalbezüge** einzubeziehen. Die Bewertung ist wie folgt vorzunehmen:

	Erwachsene		
	Tag/Fr.	Monat/Fr.	Jahr/Fr.
Frühstück .....	3.50	105.—	1260.—
Mittagessen .....	10.—	300.—	3600.—
Abendessen .....	8.—	240.—	2880.—
<b>Volle Verpflegung</b> .....	21.50	645.—	7740.—
Unterkunft (Zimmer) .....	11.50	345.—	4140.—
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b> .....	33.—	990.—	11880.—

Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür Fr. 80.— im Monat/Fr. 960.— im Jahr anzurechnen.

<b>Ein- und Austritt</b>	
<b>Bei Ein- oder Austritt im Verlaufe eines Monats ist der Quellensteuerbetrag anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats zu berechnen.</b>	
<b>Beispiel gemäss Tarif 2010:</b>	Eintritt am 12. eines Monats, = <b>voller Bruttomonatslohn</b> Fr. 4000.— <p>Zivilstand ledig = Tarif A + = Fr. 351.—<span> </span>: 30 x 19 = <b>Fr. 222.30</b> (= Tarifansatz/Stufe<span> </span>: 30 x Anzahl Tage = Abzug für x Tage)</p>
<b>Ersatzeinkünfte</b>	Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden und durch den Arbeitgeber ausgerichteten Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.
<b>Ferien- und Feiertagsentschädigung</b>	Vom Arbeitgeber ausbezahlte Taggelder aus Unfall- oder Krankenversicherungen etc. sind zu einem allfälligen verbleibenden Erwerbseinkommen zu addieren. Der Quellensteuerabzug bemisst sich nach der monatlichen Totalsumme von Lohn und Taggeldern.
<b>Gratifikationen/13.Monatslohn etc.</b>	Siehe Bruttolohn/Zulagen
<b>Grenzgänger</b>	Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien und ähnliche Leistungen sind für die Besteuerung im Auszahlungsmonat zum ordentlichen Monatsbruttolohn zu rechnen.
<b>Beispiel gemäss Tarif 2010:</b>	Ein verheirateter Alleinverdiener ohne Kinder verdient von Januar bis November monatlich (brutto) Fr. 4000.—. Im Dezember wird ihm zusätzlich der 13. Monatslohn von Fr. 4000.— ausbezahlt, sein Dezemberlohn beträgt somit insgesamt Fr. 8000.—.
	Für die Monate Januar bis November beträgt die Quellensteuer auf Fr. 4000.— gemäss Tarif B0+ monatlich 4,40 <span> </span> %. Im Dezember ist der für die Höhe des Quellensteuerabzuges massgebende Lohn Fr. 8000.—. Der Quellensteuerabzug für den Monat Dezember beträgt daher 9,09 <span> </span> %.

Grenzgänger mit Wohnsitz in **Deutschland**, die regelmässig an ihren Wohnort zurückkehren, und **jährlich** eine Ansässigkeitsbescheinigung des Deutschen Finanzamtes **einreichen**, unterliegen mit ihrem Bruttoeinkommen einer Quellensteuer von 4,5%. Wird keine Ansässigkeitsbescheinigung eingereicht, ist der normale Quellensteuertarif anzuwenden = voller Quellensteuerabzug. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist jährlich unaufgefordert einzureichen.

Täglich an den Wohnort in Österreich zurückkehrende Grenzgänger sind normal quellensteuerpflichtig = voller Quellensteuerabzug.

Angestellte im öffentlichen Dienst sind normal quellensteuerpflichtig.

Der Arbeitgeber haftet für die Entrichtung der Quellensteuern; wer abgezogene Steuern zu seinem, oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30000 Franken bestraft.

<b>Heirat</b>	
<b>– zweier quellensteuerpflichtiger Ausländer</b>	Bei Heirat zweier quellensteuerpflichtiger Ausländer erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats.
<b>– mit Schweizer Bürger oder niedergelassenem Ausländer</b>	Geht ein quellensteuerpflichtiger Ausländer die Ehe mit einem Ehegatten ein, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt, unterliegt er ab nächstem Monat nicht mehr der Quellensteuerpflicht, sondern wird im ordentlichen Einschätzungsverfahren besteuert.

Für Fälle, die über diesen Zeitpunkt hinaus quellensteuerpflichtig bleiben, ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber.